

Roger Ch. L o g o z, Clément VII (Robert de Genève). Sa chancellerie et le clergé romand au début du Grand Schisme (1378—1394) (Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse romande 3,10) Lausanne 1974, Librairie Payot, XL u. 317 S., 5 Tafeln, Fr. 40. — Die vorliegende, aus einer Lausanner Diss. hervorgegangene Arbeit, behandelt im ersten Teil den Pontifikat Clemens' VII. unter besonderer Berücksichtigung der Frage, welche der Päpste im Großen Schisma die besseren Gründe für ihre Rechtmäßigkeit vorbringen konnten. Kern der Arbeit ist der zweite Teil („L'édition des Lettres, Suppliques et actes divers de Clément VII et la Chancellerie de ce pontife“). Er sollte ursprünglich als Einleitung zu der vom Verfasser vorbereiteten Edition der insgesamt 5470 für die Personen, Kirchen und Orte der Diözesen Genf, Lausanne und Sitten einschlägigen Urkunden und Akten aus der Regierungszeit Clemens' VII. erscheinen. Das von der „Société d'histoire de la Suisse romande“ geförderte Unternehmen konnte jedoch aus finanziellen Gründen nicht verwirklicht werden.

A. G.

Der Codex 415 des Corpus Christi College Cambridge. Facsimile-Ausgabe der Textüberlieferung des Normannischen Anonymus, hg. und in Verbindung mit Ruth N i n e h a m eingeleitet von Karl P e l l e n s (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 82) Wiesbaden 1977, Franz Steiner Verlag, XXIII, 8* u. 312 S., DM 58. — Nach der ersten Gesamtausgabe (vgl. DA 24, 248ff.) und einem Deutungsversuch unter systematischen Gesichtspunkten (vgl. dazu W. Hartmann, DA 31, 108ff.) legt P. hier als dritten Teil seiner Bemühungen um die Texte des Normannischen Anonymus (früher meist „Anonymus von York“ genannt) ein Faksimile der einzigen, 1895 von K. Hampe entdeckten Handschrift vor. Das ist sicherlich zu begrüßen, gerade weil die eng mit dem eigentümlichen Überlieferungsbefund verknüpfte Diskussion um Herkunft und Natur der Traktate kaum mit den seit 1965 (vgl. DA 22, 289) mehrfach vorgetragenen Thesen des Hg. zum Abschluß gekommen sein dürfte. Allerdings werden künftige Forscher zu beachten haben, daß bei der Einrichtung des vorliegenden Faksimile-Bandes nicht immer der erforderliche kodikologische Sachverstand gewaltet hat. Der gravierendste Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln liegt darin, daß P. — gemäß seinen Erkenntnissen über die Entstehung des Codex — die Lage 12 (p. 173 bis 188) vor der Lage 11 (p. 159—172) abbildet und insofern nicht den heutigen Zustand der Handschrift wiedergibt; es zeugt von einer bedenklichen Verwirrung der Begriffe, wenn er dieses Verfahren mit dem Bemerkten kennzeichnet, „daß diese Reproduktion dem Original ... überlegen“ sei (S. XXI). Umgekehrt bedeutet es eine schon kurios wirkende Pseudo-Akribie, durch komplette Faksimilierung der später als Vorsatz (S. 1*—8*) und Nachstoß (p. 303—306) beigegebenen Teile dem Leser elfmal den originalgetreuen Anblick einer gänzlich leeren Seite zu bieten. Dazu kommt, daß die knappe Einleitung (S. XI—XX) allenfalls ansatzweise leistet, was an dieser Stelle eigentlich geboten wäre, nämlich eine fachgerechte Handschriftenbeschreibung. Am wertvollsten ist noch das eingeschobene (englische) Exposé von R. Nineham, die sich übrigens mit ihren Ausführungen über eine sukzessive Entstehung des Codex aus mehreren Teilen (vgl. die Tabellen der Lagen und Schreiberhände, S. XIVf.) in relativen Widerspruch zu den bisherigen Ansichten P.s setzt. Bei der Nachprüfung ihrer Resultate erweist es sich als recht störend, daß die Paginierung des Faksimile-Bandes teilweise nicht derjenigen der abgebildeten Handschrift entspricht, denn deren Seitenzahlen (auf die sich die Einleitung ebenso wie natürlich die übrige Literatur bezieht) sind wegen späterer Be-